

Lebenslängliche Zuchthausstrafe für Fritsch

Schlußstrich unter das Drama von Hirzenhain

„Der Angeklagte ist schuldig, 87 Menschen im Zusammenwirken mit anderen vorsätzlich und grausam getötet zu haben. Er wird deshalb wegen Mordes in 87 Fällen zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.“

Mit diesem Urteil schloß sich das Schwurgericht Gießen der Auffassung des Oberstaatsanwaltes an, daß der Angeklagte die Erschießung der 87 Menschen in Hirzenhain mit einem kaum zu überbietenden Maß an Grausamkeit ausgeführt hat und deshalb mit der zulässigen Höchststrafe zu verurteilen sei. Obwohl der Befehlsgeber der Exekution in der sechswöchigen Hauptverhandlung nicht ermittelt wurde, liege ein Schuldaußschließungsgrund nicht vor. Den Angeklagten treffe die Strafe des Mitäters. Das Schwurgericht sei der Überzeugung, daß Fritsch den Befehl nicht mißbilligt hat, weshalb ein Nötigungsnotstand nicht eingeräumt werden könne. Gegen mehrere Angehörige des alten Lagerpersonals ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

In der Urteilsbegründung gab der Vorsitzende, Landgerichtsrat Boländer, einen Rückblick auf das grauenvolle Drama von Hirzenhain. Der Angeklagte habe seinerzeit der Oberaufseherin Holl gegenüber erklärt, daß er den Transport von Häftlingen, der zur Entlassung kommen sollte, übernehmen werde. Am folgenden Tag, dem 26. März 1945, habe Fritsch mit den Angehörigen seines Wachcommandos 81 junge Frauen und Mädchen sowie 6 männliche Gestapo-Häftlinge aus dem Arbeits-erziehungslager Hirzenhain erschossen. Der Zeuge Koenen habe bekundet, daß Fritsch auf dem Wall der Grube gestanden und gefeuert habe. Neben ihm habe Koenen einige junge SS-Männer und den Untersturmführer Güttler schießen sehen.

„Ich habe sie umgelegt!“ habe der Angeklagte mit einer krümmenden Bewegung des rechten Zeigefingers und in angeheitertem Zustand Lagerangehörigen gegenüber erklärt. Auch in Thüringen habe Fritsch auf Anweisung Trummlers eine Flasche Schnaps erhalten, nachdem er fünf russische Plünderer fortgeführt und wahrscheinlich erschossen habe.

Der Vorsitzende betonte, daß während der Tat die Amerikaner bereits 60 Kilometer herangekommen waren. „In Schuhamern würden mich die Amerikaner schneiden, wenn sie mich erwischten“, habe der Angeklagte Zeugen gegenüber kurz nach der Tat geäußert.

Fritsch habe sich schlecht verteidigt; es sei allerdings leichter, die Wahrheit zu sagen, statt Lügen aufzuziehen. Ein erheblicher Teil der Zeugen habe die Verhandlung durch „chronischen Gedächtnisschwund“ erschwert. „Auf Ehre und Gewissen“ und „so wahr mir Gott helfe“ habe der Angeklagte vor und während der Verhandlung alle Schuld von sich gewiesen und sich in den verschiedenen Erklärungen mehrmals widersprochen.

Verteidiger will Revision einlegen

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Jung, erklärte uns nach der Urteilsverkündung, daß er namens des Angeklagten Revision einlegen werde, weil Güttler am Tatort war und nicht erwiesen sei, daß er keine Überwachungsfunktion inne hatte. Ferner sei in den Spruchkammer-Akten des Zeugen Weimar vermerkt, daß sich das Exekutions-Kommando zunächst geweigert habe, die Erschießung auszuführen.